

Amtliche Abkürzung: KÜGO LSA
Ausfertigungsdatum: 05.02.2010
Gültig ab: 13.02.2010
Gültig bis: 31.12.2012
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVBl. LSA
2010, 40
**Gliederungs-
Nr:** 7111.11

**Verordnung über die Ausführung
von Kehr- und Überprüfungsarbeiten sowie den dazugehörigen Gebühren
(Kehr-, Überprüfungs- und Gebührenordnung - KÜGO LSA)
Vom 5. Februar 2010**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 13.02.2010 bis 31.12.2012

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 639) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Oktober 2006 (MBL. LSA S. 677), zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. Juni 2008 (MBL. LSA S. 404), wird verordnet:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist:

1.
eine Be- und Entlüftungsanlage:

eine Anlage, die der Be- und Entlüftung von Wohnungen aus lufthygienischen Gründen dient und die Zuluft über erforderliche Öffnungen, Kanäle oder Schächte der Wohnung zuführt oder die Abluft ins Freie abführt;
2.
eine Dunstabzugsanlage:

eine ortsfeste Anlage zum Aufnehmen von Koch-, Brat-, Back-, Grill-, Dörr- oder Röstdünsten und deren Abführung über Rohre, Kanäle oder Schächte ins Freie;
3.
ein Filter:

eine Einrichtung zur Minimierung von Staubeinträgen in Be- und Entlüftungsanlagen;
4.
Lufteintrittsöffnungen:

Zu- und Abluftöffnungen zu Be- und Entlüftungsanlagen;
5.
Verbundschachtanlagen:

Be- und Entlüftungsanlagen, die aus einem Hauptschacht und einem oder mehreren Nebenschächten pro Nutzungseinheit bestehen.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Anlage 4 der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) entsprechend.

§ 2

Kehr- oder Überprüfungspflicht

(1) Über die in § 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung getroffenen Regelungen hinaus ist die Überprüfung von Lüftungsanlagen und gewerblichen Dunstabzugsanlagen auf ihre Funktionsfähigkeit nach Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchst. e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1000) wie folgt durchzuführen:

1. bei gewerblichen Dunstabzugsanlagen einmal jährlich,

2. bei Be- und Entlüftungsanlagen
 - a) bei Lüftungsanlagen mit Filter am Lufteintritt einmal alle zwei Jahre,

 - b) bei Lüftungsanlagen ohne Filter am Lufteintritt einmal jährlich.

(2) Die fristgerechte Durchführung der im Feuerstätten- oder Lüftungsanlagenbescheid (§ 3) festgesetzten Überprüfung ist der zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister jeweils innerhalb von 14 Tagen nach dem im Feuerstätten- oder Lüftungsanlagenbescheid festgesetzten Termin nachzuweisen, sofern diese Arbeiten nicht von ihnen durchgeführt wurden.

(3) Die Überprüfungen sind in der Regel in einem gemeinsamen Arbeitsgang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen, soweit diese in dem Gebäude oder in den Räumen anfallen und soweit nicht der Eigentümer oder die Eigentümerin des Grundstücks oder der Räume oder dessen Beauftragter eine getrennte Durchführung wünscht. Über das Ergebnis ist dem Eigentümer oder der Eigentümerin eine Bescheinigung auszustellen.

(4) § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung gelten entsprechend. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung gilt nicht für gewerbliche Dunstabzugsanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.

(5) Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind Be- und Entlüftungsanlagen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten ausgenommen.

§ 3

Bescheid der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters

In einem Zusatz zum Feuerstättenbescheid nach § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes setzt die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer für Anlagen nach § 2 fest, welche Schornsteinfegerarbeiten nach dieser Verordnung durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat. Befinden sich in Gebäuden ausschließlich Anlagen nach § 2 Abs. 1, tritt an Stelle des Feuerstättenbescheids ein Lüftungsanlagenbescheid. § 14 Abs. 2 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes gilt entsprechend.

§ 4

Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit von Abgasanlagen

(1) Nach Maßgabe des § 81 Abs. 2 Satz 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister vor Inbetriebnahme von Feuerstätten, Verbrennungsmotoren oder Blockheizkraftwerken die Tauglichkeit und die sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen oder der Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen zu prüfen und zu bescheinigen.

(2) Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister hat eine Durchschrift der von ihr oder der von ihm ausgestellten Bescheinigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 5 Gebühren

(1) Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung (**Anlage**).

(2) Die Gebühren sind nach den in dieser Verordnung angegebenen Arbeitswerten zu berechnen. Das Entgelt für einen Arbeitswert ist in § 6 Satz 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung festgesetzt.

§ 6 Formblätter

Für die Dokumentation der Überprüfungsergebnisse nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 kann das für Handwerk zuständige Ministerium die Verwendung von Formblättern vorschreiben. Sie sind im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Magdeburg, den 5. Februar 2010.

Der Minister für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. H a s e l o f f

Anlage

(zu § 5)

Gebührenordnung

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
1	Grundgebühr für jede Begehung (Begehungsgebühr) Anmerkung: Die Gebühr nach Anlage 3 Nummer 1.1 der Kehr- und Überprüfungsordnung ist nur zu erheben, soweit die Arbeiten nicht mit anderen Schornsteinfegerarbeiten in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.	Anlage 3 Nummer 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung gilt entsprechend. Für Tätigkeiten nach Anlage 3 Nummer 2.2 der Kehr- und Überprüfungsordnung wird keine

		Fahrtpauschale erhoben.
2	Arbeitsgebühr je Überprüfung	
2.1	Überprüfung von Dunstabzugsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)	
2.1.1	für die erste Dunstabzugsanlage in der Nutzungseinheit	10,3
2.1.2	für jede weitere Dunstabzugsanlage in der Nutzungseinheit	6,9
2.1.3	für jede notwendige Prüföffnung im selben Geschoss	3,4
2.1.4	für jede notwendige Prüföffnung in einem anderen Geschoss	6,9
2.1.5	für jede Mündung ohne Ventilator	3,4
2.1.6	für jede Mündung mit Ventilator	10,3
2.2	Prüfung der Funktionsfähigkeit von Be- und Entlüftungsanlagen und Verbundschachtanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b)	
2.2.1	Überprüfungsarbeiten an ins freie führende Schächte von Be- und Entlüftungsanlagen sowie Hauptschächten von Verbundschachtanlagen für jeden vollen und angefangenen Meter (§§ 13, 59 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2008, BGBl. I S. 2242, 2253)	0,5
2.2.2	Zuschlag für jede Lufteintrittsöffnung oder Nebenschacht	7,0
2.2.3	Zuschlag für jeden Lüftungskanal oder jede waagerechte Lüftungsleitung in Räumen bis 1,2 Meter Raumhöhe	9,3
2.2.4	Zuschlag für jeden Lüftungskanal oder jede waagerechte Lüftungsleitung in Räumen über 1,2 Meter Raumhöhe	2,7
3	Anlagenschau im Falle des § 3 Satz 2	Anlage 3 Nummer 3.9 der Kehr- und Überprüfungsordnung gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Gebühren nach Nummer 2.1

		oder Nummer 2.2 erhoben werden.
4	Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit von Abgasanlagen	
4.1	Überprüfungsarbeiten nach § 4 für jede angefangene Arbeitsminute	0,8
4.2	Ausstellen einer Bescheinigung	10,0
5	Überprüfung nach Energieeinsparverordnung	
5.1	für die erste Feuerstätte je Nutzungseinheit	5,0
5.2	für jede weitere Feuerstätte in einer Nutzungseinheit	4,0